

**Ergänzende Verfahrensanweisung
zur Anfertigung einer Bachelorarbeit
für den Studiengang
„Angewandte Sportwissenschaften mit
Schwerpunkt Training und Gesundheit“**

VERTEILER

Alle Studierenden des Studienganges „Angewandte Sportwissenschaften“

VERANTWORTLICHKEITEN

Freigabe: Prof. Dr. med. Jens Martin

MITGELTENDE DOKUMENT E

Studien- und Prüfungsordnung	THD-Webseite
Anmeldung Bachelorarbeit	Anlage 1
Geheimhaltungsvereinbarung	Anlage 2

Vorbemerkung:

Die Studien- und Prüfungsordnung legt fest, dass zum Abschluss des Studienganges die Anfertigung einer Bachelorarbeit erforderlich ist. Dabei werden für eine erfolgreich abgeschlossene Bachelorarbeit ECTS-Punkte vergeben. Die Bachelorarbeit kann den Charakter eines literaturbasierten Reviews mit oder ohne eigens für die Arbeit erfolgter Datengenerierung und Auswertung sowie den einer Feld-, Fall- oder Machbarkeitsstudie haben. Bei der Erstellung der schriftlichen Arbeit ist die Einhaltung des im "Leitfaden zur Erstellung wissenschaftlicher Arbeiten" aufgeführten Rahmens erforderlich. In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen sportwissenschaftlichen Kenntnisse und Fähigkeiten auf komplexe Aufgabenstellungen selbständig anzuwenden.

Zur Bachelorarbeit kann sich anmelden, wer mindestens 160 ECTS-Leistungspunkte erreicht hat.

Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt vom Zeitpunkt der Anmeldung an bis zur Abgabe vier Monate. Die Bachelorarbeit kann in einem beliebigen, während des Studiums der „Angewandten Sportwissenschaften“ absolvierten theoretischen Fach mit Betreuung durch den dafür zuständigen Dozenten/in der THD angefertigt werden. Die Entscheidung über die Eignung des ausgewählten Themas obliegt dem Studiengangskoordinator und ist mit ihm abzusprechen.

Die Bachelorarbeit setzt sich in der Regel aus einem oder zwei Teilen zusammen. Der 1. Teil besteht aus einer Übersicht über das Thema mit kritischer Wertung, der ggf. 2. Teil aus einer Darstellung des praktischen Teils der Arbeit.

Bezeichnung: Verfahrensanweisung Bachelorarbeiten	Dokument VA BaArb	Version 1.1 vom 01.03.2018	Bearbeiter Prof. Martin	Freigabe am 24.05.2018	Freigabe durch Prof. Martin	Seite 2 von 8
---	----------------------	-------------------------------	----------------------------	---------------------------	--------------------------------	---------------

Voraussetzungen und Fristen für Bachelorarbeiten:

§ 9 Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang (ab 01. März 2018)

Abs. 2: Zur Bachelorarbeit kann sich anmelden, wer 160 ECTS-Kreditpunkte erreicht hat.

§ 10 Rahmenprüfungsordnung

Abs. 2: Wurde die Bachelorarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, kann sie einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. Die wiederholte Bachelorarbeit muss spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe der ersten Bewertung abgegeben werden.

§ 11 Allgemeine Prüfungsordnung der Hochschule Deggendorf

Abs. 1: Die Bachelorarbeit soll spätestens zum Ende des letzten Studienplansemesters ausgegeben werden. Das Thema für die Bachelorarbeit soll so beschaffen sein, dass es bei zusammenhängender Bearbeitung in der Regel in zwei Monaten¹⁾ fertig gestellt sein kann. Die Frist von der Ausgabe bis zur Abgabe darf sechs Monate nicht überschreiten. Näheres bestimmt die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung.

Ergänzung der Studien- und Prüfungsordnung

Anträge auf Verlängerung der Bearbeitungsfrist oder auf Rückgabe des Themas sind schriftlich unter Angabe von Gründen spätestens zwei (2) Wochen vor dem Abgabetermin an die zuständige Prüfungskommission einzureichen (§11 Abs. 4 Ziffer 4 APO). Als Gründe können ausschließlich solche geltend gemacht werden, die nicht vom Studierenden zu vertreten sind und entweder in der Person des Studierenden begründet oder durch die Hochschule vertreten sind.

1) Der Bearbeitungsaufwand soll 300 Stunden bzw. 10 ECTS-Punkte betragen

Bezeichnung: Verfahrensanweisung Bachelorarbeiten	Dokument VA BaArb	Version 1.1 vom 01.03.2018	Bearbeiter Prof. Martin	Freigabe am 24.05.2018	Freigabe durch Prof. Martin	Seite 3 von 8
---	----------------------	-------------------------------	----------------------------	---------------------------	--------------------------------	---------------

Umfang:

Bachelorarbeiten, die weniger als 50 Seiten im Textteil aufweisen, werden zur Korrektur nicht angenommen.

Bachelorarbeiten, welche die maximale Seitenzahl (60 Seiten) um mehr als 20 % überschreiten, werden zur Korrektur nicht angenommen.

Titelblatt, Inhaltsverzeichnis, Abkürzungsverzeichnis, Literaturverzeichnis und Anhang zählen **nicht** zum Textteil einer Bachelorarbeit.

Abgabe:

Die Bachelorarbeit ist in ausgedruckter Form zum sich aus dem Anmeldedatum ergebenden Einreichungs-Termin beim Betreuer der Arbeit abzugeben. Zusätzlich muss die Bachelorarbeit vom Verfasser als PDF- oder WORD-Datei an die E-Mailadresse des Betreuers gesandt werden. Im Zweifelsfall werden Arbeiten mittels Software zur Plagiatserkennung geprüft.

Abgabetermine für Bachelorarbeiten müssen eingehalten werden. Im Falle eines beruflich oder persönlich bedingten Notfalls ist eine Verlängerung möglich. Dies bedarf aber einer schriftlichen Begründung und setzt die Zustimmung der Prüfungskommission voraus.

Fakultät Angewandte Gesundheitswissenschaften

Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit im

Studiengang Angewandte Sportwissenschaften (Schwerpunkt Training und Gesundheit)¹⁾

(zu §11 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Techn. Hochschule Deggendorf)

Name und Vorname der/des Studierenden:

Mat.Nr.: Sem.

Anschrift ²⁾:

Telefon/ Mobil ²⁾:

Betreuer an der Hochschule:

Falls die Bachelorarbeit extern durchgeführt wird:

Name u. Adresse der Firma oder Institution:

Name des dortigen Betreuers: Tel.Nr.

Thema der Bachelorarbeit (Arbeitstitel zum Zeitpunkt der Ausgabe):

Kurzfassung der Aufgabenstellung:

Anmeldedatum d.BA: Abgabedatum³⁾:

Bearbeitungszeit ab Anmeldung max. 4 Monate

.....
Studierender (Unterschrift)

.....
Professor/Betreuer an der Hochschule

- Verteiler:**
1. Studienzentrum, B006
 2. Erstprüfer
 3. Studierende/r
 4. Fakultät
 5. ggf. Firma/ Institution

Abgabe der Bachelorarbeit
Die Bachelorarbeit ist termingerecht beim jeweiligen Betreuer abzuliefern.

- 1) Nicht handschriftlich ausfüllen. Unzutreffendes ist zu löschen
- 2) Die Angaben sind freiwillig
- 2) Die Angaben sind freiwillig
- 3) Vom Studienzentrum auszufüllen

Geheimhaltungsvereinbarung

zwischen der

Technischen Hochschule Deggendorf

Edlmairstr. 6 + 8

94469 Deggendorf


Fakultät Angewandte Gesundheitswissenschaften

Studiengang Angewandte Sportwissenschaften

Prof. 

(im Folgenden "THD")

und


(im Folgendem "Unternehmen")

(im Folgendem einzeln und zusammen "Vertragspartner")

Präambel

Die THD betreut eine Prüfungsarbeit mit dem Thema



(im Folgenden "Prüfungsarbeit"), in welcher u.a. vertrauliche Informationen des Unternehmens verarbeitet werden. Gleichzeitig werden im Rahmen der Betreuung dem Unternehmen auch vertrauliche Informationen der Hochschule Deggendorf bekannt.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Vertragspartner Folgendes:

1. *Vertrauliche Informationen* im Sinne dieser Vereinbarung sind alle im Rahmen der Betreuung der Prüfungsarbeit vom jeweiligen Vertragspartner empfangenen Informationen (insbesondere technischer oder geschäftlicher Art einschließlich aller Dokumente, Zeichnungen, Entwürfe, Skizzen, Pläne, Beschreibungen, Spezifikationen, Daten, Messergebnisse, Berechnungen, Muster, Teile, Filme, digitale Speicher, Erfahrungen, Verfahren, Kenntnisse, Know-How und unveröffentlichte Schutzrechtsanmeldungen), die als vertraulich gekennzeichnet sind.

Dritte im Sinn dieser Vereinbarung sind alle Personen mit Ausnahme der Vertragspartner, des Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin und solcher Personen, die mit der Betreuung der Prüfungsarbeit oder dem Prüfungsverfahren befasst sind und einer dieser Vereinbarungen entsprechenden Verpflichtungen zur Vertraulichkeit unterliegen.

2. Die Vertragspartner verpflichten sich, *Vertrauliche Informationen*

- vertraulich zu behandeln
- ausschließlich im Rahmen der Betreuung der Prüfungsarbeit zu verwenden
- weder an Dritte weiterzugeben noch in anderer Form Dritten zugänglich zu machen
- alle angemessenen Vorkehrungen zu treffen, um einen Zugriff Dritter zu vermeiden

3. Die Verpflichtungen zur Vertraulichkeit nach Ziffer 2 gelten nicht für solche *Vertrauliche Informationen*, die nachweislich

- offenkundig sind oder ohne Verschuldung des empfangenden Vertragspartners offenkundig werden oder
- bei dem empfangenden Vertragspartner vor ihrer Mitteilung bereits vorhanden sind oder
- der empfangende Vertragspartner von einem Dritten erlangt hat, der befugt ist, die Vertraulichen Informationen zu offenbaren oder
- unabhängig von Vertraulichen Informationen vom empfangenden Vertragspartner entwickelt wurden/werden oder

Weiter gilt die Verpflichtung der Vertraulichkeit nach Ziffer 2 nicht, wenn der empfangende Vertragspartner aufgrund rechtlicher Vorschriften oder einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung zur Offenbarung zwingend verpflichtet ist. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit besteht, dass der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin die Bewertung der Prüfungsarbeit gerichtlich überprüfen lässt, was zur Folge hat, dass die Prüfungsarbeit als Teil des Verwaltungsvorgangs an das Gericht zu übermitteln ist.

4. Alle *Vertraulichen Informationen* bleiben Eigentum des offenbarenden Vertragspartners. Dem empfangenden Vertragspartner werden an den Vertraulichen Informationen mit Ausnahme von Ziffer. 6 über das Recht zur Verwendung im Rahmen der Betreuung der Prüfungsarbeit hinausgehende Rechte, insbesondere keine Nutzungs- bzw. Verwertungsrechte, eingeräumt.

5. Die Vertragspartner werden nach Beendigung dieser Vereinbarung die erhaltenden Vertraulichen Informationen auf Aufforderung zurückgegeben sowie Kopien vernichten.

6. Nach Ende dieser Vereinbarung räumt das Unternehmen der THD an den Ergebnissen der Prüfungsarbeit sowie daraus entstehenden Schutzrechten, sowie das Unternehmen darüber verfügt, ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, unentgeltliches, zeitlich und örtlich unbegrenztes Nutzungsrecht für Forschungs- und Lehrzwecke ein, sofern der Verfasser der Prüfungsarbeit eine entsprechende Vereinbarung unterzeichnet hat.

7. Plant die THD während der Laufzeit dieser Vereinbarung eine Veröffentlichung im Zusammenhang mit der Prüfungsarbeit, bedarf diese der vorherigen Zustimmung des Unternehmens. Das Unternehmen wird seine Zustimmung nicht ohne wichtigen Grund verweigern. Widerspricht das Unternehmen einer ihm vorgelegten Veröffentlichung nicht innerhalb von 4 Wochen nach Vorlage des Veröffentlichungstextes, gilt die Zustimmung als erteilt.

8. Die Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragspartner in Kraft. Die Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung enden mit Ausnahme der Ziffer 6 zwei Jahre nach dem Inkrafttreten.

9. Auf dieser Vereinbarung findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist Deggendorf.

10. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Auf die Schriftform kann nur schriftlich verzichtet werden.

11. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ungültig sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

Deggendorf, den 

Unterschrift betreuender Professor an der THD

Unterschrift Unternehmen